

evalag Postfach 100961 D-68009 Mannheim

Herrn
Franz Börsch
Akkreditierungsrat
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Zulassung als Akkreditierungsagentur – Stellungnahme zum Gutachterbericht

21. September 2009
AZ: AR 335-09
Bearb.: Rigbers
Telefon +49(0)621/128545-10
rigbers@evalag.de

Sehr geehrter Herr Börsch,

mit E-Mail vom 7. September 2009 haben Sie uns den Gutachterbericht zu unserem Antrag auf Zulassung als Akkreditierungsagentur mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Zunächst möchte ich, auch im Namen von Herrn Weder, der Gutachtergruppe für die intensive Auseinandersetzung mit den vorgelegten Unterlagen, für den angenehmen Ablauf der Vor-Ort-Begehung am 25. August 2009 und für das kritische und konstruktive Feedback danken.

Im Folgenden nehme ich zu den einzelnen Kritikpunkten bzw. zu den im Gutachterbericht aufgeführten Anmerkungen oder Hinweisen Stellung. Die entsprechenden Aussagen des Gutachterberichtes werden dazu jeweils auszugsweise wiedergegeben:

1. **(4.1., S. 7):** „... bei der Agentur eine gewisse **Unsicherheit über die Nachfragesituation** besteht, wird von einer sehr vorsichtigen Planung der einzusetzenden Ressourcen ausgegangen, die nach Ansicht der Gutachter/innen jedoch die **Qualität der Arbeit** gefährden kann.“

evalag nimmt die Bedenken der Gutachtergruppe ernst und hat diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Es wird hier aber auch nochmals begründet, weshalb aus Sicht von **evalag** keine Gefahr für die Qualität der Arbeit besteht.

Ab dem 1. Oktober 2009 stehen – im Falle der Zulassung – für die Behandlung von Akkreditierungsangelegenheiten (Beantwortung von Anfragen, Angebotserstellung, Durchführung von Akkreditierungsverfahren etc.) insgesamt drei Mitarbeiterinnen zur Verfügung: eine wissenschaftliche Referentin (0,5), eine Projektassistentin (vergleichbar einer geprüften wissenschaftlichen Hilfskraft) (0,5) und die Abteilungsleitung (Stiftungsvorstand mit 0,3 PM).

Um den Bedenken der Gutachtergruppe jedoch Rechnung zu tragen, wird die Besetzung der vorgesehenen weiteren Stelle auf Mitte Oktober/Anfang November vorgezogen. Eine Stellenausschreibung erfolgte am 26.08.2009; am 10.09.2009 fand ein erstes Vorstellungsgespräch mit einer Bewerberin statt, zwei weitere sind für den 21.09.2009 vereinbart. Weitere Stellen werden in der Abteilung ausgeschrieben und besetzt, wenn das Auftragsvolumen dies erfordert.

Die bereits bei **evalag** beschäftigten Mitarbeiterinnen waren alle mit der Erstellung (und Überarbeitung) der Antragsunterlagen befasst, und die für die Akkreditierungstätigkeit vorgesehene wissenschaftliche Referentin hat seit Jahresbeginn verschiedene Tagungen besucht, um sich mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung und des Bologna-Prozesses vertraut zu machen. Die Kenntnis der relevanten Beschlüsse der KMK und des Akkreditierungsrates sowie von relevanten Veröffentlichungen ist gegeben. Alle Mitarbeiterinnen sind mit der Durchführung von Evaluationsverfahren vertraut und verfügen über diesbezügliche Arbeitserfahrung.

Hinsichtlich der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist zu ergänzen, dass **evalag** erst nach der Entscheidung über die Zulassung am 1. Oktober 2009 veranlassen kann, dass die Stiftungsbehörde, das MWK Baden-Württemberg, die von ihr genehmigte Satzung im Gesetzblatt Baden-Württemberg veröffentlicht. Erst nach der Veröffentlichung, die vermutlich im Laufe des Monats Oktober erfolgt, ist die Berufung der zukünftigen Mitglieder der Akkreditierungskommission durch den Stiftungsrat möglich. Die konstituierende Sitzung der Akkreditierungskommission wäre daher frühestens Mitte November 2009 möglich gewesen. Da **evalag** aber Wert darauf legt, dass bei der konstituierenden Sitzung möglichst viele Mitglieder anwesend sind, findet die Sitzung am 22. Dezember 2009 statt.

2. **(4.1., S. 8):** „...**Unklarheiten** bezogen sich vor allem auf das Verfahren für die **Auswahl und die Bestellung der Gutachter/innen, die Einrichtung von Fachausschüssen** und die Frage einer **einheitlichen Kommission für Programm- und Systemakkreditierung**. Die Position der Agentur konnte klargestellt werden, die entsprechende **Überarbeitung der Unterlagen** durch die Agentur wurde zugesagt.“

Die Antragsbegründung und die entsprechenden Anlagen (2b, 7b, 7i, 7l, 7m, 8, 8l) wurden überarbeitet; siehe dazu die entsprechenden Anlagen.

3. **(4.2., S. 13):** „Inhaltlich enthalten die „Prüfkriterien“ der **evalag** aber alle Kriterien des Akkreditierungsrates mit Ausnahme des **Teilkriteriums 4 „Umsetzung der Konzeption der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit“**. Dieses Teilkriterium muss in den Prüfkriterien der **evalag** entsprechend Berücksichtigung finden.“

Die Anlagen 7d und 7f wurden entsprechend überarbeitet; ebenso wurde dieser Aspekt für die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter aufgenommen (Anlage 6).

4. **(4.2., S. 13/14):** „In einem Punkt weicht die vorgesehene Verfahrenspraxis ... von den Vorgaben des Akkreditierungsrates ab ... Hochschule bereits vor der Vor-Ort-Begehung eine erste Einschätzung der Gutachter/innen erhält. ... **(S. 14)** ... Die Agentur ist nach der Diskussion mit den Gutachtern offensichtlich zu einem **Verzicht auf diesen Verfahrensschritt** bereit, bzw. damit zufrieden, wenn die von der **evalag** eingesetzten Gutachter/innen über die Geschäftsstelle der Agentur noch offene Fragen klären lassen.“

Der entsprechende Verfahrensschritt entfällt sowohl bei Programm- als auch bei Systemakkreditierungsverfahren (siehe Anlage 7 und 8).

5. **(4.2., S. 15): „Mitwirkungsvertrag: Dokument fehlt bzw. wird fälschlicherweise mit Anlage 7i gleichgesetzt ...“**

Der Hinweis auf die Anlage 7i sollte nur andeuten, dass der Mitwirkungsvertrag für das Systemakkreditierungsverfahren ähnlich gestaltet wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde dieser Zusatz jedoch entfernt und auf das Fehlen des Dokumentes hingewiesen. Siehe dazu die Antragsbegründung (S. 2).

6. **(4.2., S. 17): „Widersprüchlich sind die Angaben zur Benennung bzw. Bestellung von Gutachter/innen und Gutachtergruppen in dem Mustervertrag zwischen Hochschule und Agentur (Anlage 8c) sowie zum Umgang mit den Berichten der Programmstichproben (Anlage 8i) (siehe hierzu aber die Ausführungen zu Kriterium 2.2). In einem Punkt weichen die Verfahrensregeln jedoch von den Vorgaben des Akkreditierungsrats ab ... Der Verfahrensablauf bei evalag sieht hingegen vor, dass die Hochschule jeweils schon vor den Begehungen erste Einschätzungen der Gutachter/innen erhält (Anlage 8, S. 4, S. 5, S.7) ...“**

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 2.

7. **(4.2., S. 18): „Ungereimtheiten zeigen sich bei den Vorgaben der evalag für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe (Anlage 2a, S. 4). Hier werden – entgegen den Ausführungen des Beschlusses ... die Aspekte „Erfahrungen in der Hochschulleitung“ und „Benennung eines Mitglieds aus dem Ausland“ nicht aufgenommen. In dem evalag-Dokument „Auswahlverfahren und Kompetenzprofile der Mitglieder von Gutachtergruppen“ (Anlage 3b) wird diesem Aspekt jedoch Rechnung getragen, so dass hier eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden sollte.“**

Die Anlage 2a wurde entsprechend überarbeitet.

8. **(4.2., S. 21): „Allerdings geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob es sich bei den Dokumenten „Ablauf des Verfahrens der Programmakkreditierung“ und „Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens“ um verbindliche Regelwerke handelt.“**

Alle Dokumente, die dem Akkreditierungsrat mit Schreiben vom 3. April 2009 eingereicht wurden, sind vom Stiftungsrat in der Sitzung am 26. Februar 2009 behandelt und verbindlich beschlossen worden.

9. **(4.2., S. 21): „Unklarheit herrscht hinsichtlich der Benennung bzw. Berufung der Gutachtergruppen. Der Akkreditierungsantrag, die Satzung der evalag ..., das Dokument ... (Anlage 2a), ... (Anlage 8c), (Anlage 8), ... (Anlage 8i) machen diesbezüglich widersprüchliche Angaben.“**

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 2.

10. **(4.2., S. 21/22): Die Dokumente ... (Anlage 8), ... (Anlage 8i), ... (Anlage 11) unterscheiden hingegen verschiedentlich zwischen Akkreditierungskommission, Programmakkreditierungskommission und Systemakkreditierungskommission.“**

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 2.

11. **(4.2., S. 26):** „Für den Start der Akkreditierung muss allerdings für **qualifiziertes Personal in einem quantitativ ausreichenden Umfang** gesorgt werden, um eine ausreichende Qualität von Anfang an zu gewährleisten.“

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.

12. **(4.2., S. 27):** „... in der täglichen Arbeit der Agentur vorerst die informellen Prozesse gegenüber den formalen Prozessen der internen Qualitätssicherung eine hervorgehobene Rolle spielen ... Um die formalen Prozesse des internen Qualitätsmanagements transparent zu machen, regen die Gutachter an, im Sinne eines **Qualitätshandbuches** eine **Übersicht über die einzelnen konkreten Maßnahmen, Prozesse und Verfahren** zu verfassen.“

evalag nimmt diese Anregung gerne auf. In Anlage 10a (neu) wird der dazu entwickelte Arbeitsplan dargestellt.

13. **(4.2., S. 29):** „Das Beschwerdeverfahren (Anlage 11) definiert den Überprüfungsgegenstand, lässt allerdings die Möglichkeit unberücksichtigt, Einspruch gegen eine von der Akkreditierungskommission der **evalag** beschlossene Auflage einzulegen. Die „Interne Beschreibung des Verfahrens“ (**Anlage 11, S. 2**) bezieht sich den Begrifflichkeiten zufolge offensichtlich nur auf Verfahren der Systemakkreditierung. Hier ist eine entsprechende **Ergänzung erforderlich**. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die **Vertreter/innen der Akkreditierungskommission nicht die Mehrheit der Mitglieder im Beschwerdeausschuss** darstellen.“

Die Anlage 11 wurde überarbeitet. Durch die Geschäftsordnung der Beschwerdekommision wird **evalag** sicherstellen, dass der Vorsitz der Beschwerdekommision nicht von einem Mitglied der Akkreditierungskommission wahrgenommen werden kann. Bei der Berufung der Mitglieder der Beschwerdekommision durch den Stiftungsrat wird dafür Sorge getragen werden, dass die Mitglieder der Akkreditierungskommission keine Mehrheit in der Beschwerdekommision bilden.

14. **(4.2., S. 29/30):** „Allerdings **fehlt** bei der Beschreibung des Verfahrens der Systemakkreditierung (**Anlage 8**) der **Hinweis, dass die im Zuge der Systemakkreditierung akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates eingestellt werden**.“

Die Anlage 8 wurde entsprechend überarbeitet.

Dieser Stellungnahme sind die Antragsbegründung und alle Anlagen nochmals beigefügt. In den Anlagen wurden neben den hier erwähnten Änderungen auch redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aber keine inhaltlichen Veränderungen implizieren.

Darüber hinaus wurden einige weitere Dokumente ergänzt: Die **Anlagen 9b** und **9c** als Muster für Unbefangenheitserklärungen von Studierenden und Vertreter/innen der Berufspraxis sowie die **Anlage 10a**, auf die in der Stellungnahme (siehe Punkt 12) hingewiesen wird.

Die **Anlage 3** („Auswahlverfahren und Kompetenzprofile der Mitglieder der Fachausschüsse“) wurde aus den Antragsunterlagen entfernt, um die entstandenen Missverständnisse zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Rigbers

Anlagen